LUDWIGSBURG

BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 481/19

Federführung:
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

Sachbearbeitung:
Schöbinger, Katja
Schanz, Birgit
Silbernagel, Stephanie
Betz, Petra
Datum:
20.11.2019

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	11.12.2019	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	12.12.2019	ÖFFENTLICH

Betreff: Abwassergebührenkalkulation 2020
Bezug SEK: Kein Masterplan-Bezug

Bezug: Vorlage Nr. 482/19 Wirtschaftsplan 2020
Vorlage Nr. 469/17 Gebührenrechtliches Ergebnis 2014-2015
Vorlage Nr. 138/18 Gebührenrechtliches Ergebnis 2016
Vorlage Nr. 290/19 Gebührenrechtliches Ergebnis 2017

Anlagen: Abwassergebührenkalkulation 2020

Beschlussvorschlag:

1. Die **Kostenüberdeckungen bei der Schmutzwasserbeseitigung** aus den Jahren 2015 mit 261.505,73 EUR und 2017 (anteilig) mit 560.000,00 EUR werden in die vorliegende Gebührenkalkulation eingestellt und im Jahr 2020 ausgeglichen.
   Bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** werden die **Kostenunterdeckungen** der Jahre 2016 mit 221.811,08 EUR und 2018 (anteilig) mit 50.000,00 EUR sowie eine **Kostenüberdeckung** aus 2017 i.H.v. 293.096,36 EUR in die Kalkulation eingestellt, 2020 erfolgt somit der Ausgleich.
   Bei der **dezentralen Abwasserbeseitigung** erfolgt im Jahr 2020 ein anteiliger Ausgleich von **Kostenunterdeckungen** des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 81,42 EUR sowie von **Kostenüberdeckungen** aus 2017 mit 118,21 EUR und anteilig aus 2018 mit 170,00 EUR.
   Die restlichen Kostenüber- und -unterdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 werden in den Wirtschaftsjahren 2021 ff. berücksichtigt.

2. Der dem Gemeinderat vorgelegten **Abwassergebührenkalkulation 2020** (Anlage 1) mit den analog zum Geschäftsjahr 2019 **belassenen Gebührensätzen** wird zugestimmt. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist der Frisch-wasserbezug, maßgeblich für die Niederschlagswassergebührenermittlung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlos-sen sind.

Den kalkulierten Kosten und Erlösen liegt die Wirtschaftsplanung für das Geschäftsjahr 2020 zugrunde.

Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Die im Rahmen der Nachberechnungen gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) festgestellten Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren (vgl. Vorlage 469/17, 138/18 und 290/19) werden in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Geschäfts-jahres 2018 liegen vor und wurden zahlenmäßig bereits in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Sie sollen dem Gremium allerdings später in einer gesonderten Vorlage gemeinsam mit der Eröffnungs-bilanz 2018 und dem Jahresabschluss 2018 zum Beschluss vorgelegt werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Gebührenkalkulation gehören nach § 14 (3) Satz 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die vor-liegende Kalkulation wurden Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Eine Eigenkapitalverzinsung ist nicht anzusetzen, da die Stadtentwässerung nicht mit Eigenkapital ausgestattet ist. Der Ermittlung der Abschreibungen wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil berücksichtigt.

Die Gebührensätze **erhöhen sich** in 2020 **nicht**, sondern werden auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2020 bei **1,19 EUR** je Kubikmeter Schmutzwasser für die Beseitigung von **Schmutzwasser** und bei **0,29 EUR** je Quadratmeter gewichtete versiegelte Fläche für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** belassen.

Auch die Gebührensätze der **dezentralen Abwasserbeseitigung** werden mit **1,26 EUR** pro Kubikmeter für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben, mit **12,60 EUR** pro Kubikmeter für Schlamm bzw. Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und mit **1,26 EUR** pro Kubikmeter für sonstiges angeliefertes Schmutzwasser nach § 40 Abs. 2 c) AbwS bestätigt.

Der in § 40 Abs. 4 AbwS geregelte Zuschlag für die Abfuhr durch die Stadt oder durch einen beauf-tragten Dritten verbleibt ebenfalls bei 82,11 EUR pro Kubikmeter.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler: Dezernat I, Dezernat III, FB Revision, FB Finanzen, Eigenbetrieb SEL

LUDWIGSBURG

NOTIZEN